



Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen

Aufgrund von § 4 Abs. 1 in Verbindung mit § 21 Abs. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 2. April 2014 (SächsGVBl. S. 234) hat die Verbandsversammlung des Tourismus-Zweckverbandes Spiegelwald in der Sitzung am 13.12.2016 mit der Beschluss-Nr.: VV-2014-2019/10/5 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ehrenamtliche Tätigkeiten

- (1) Der Tourismus-Zweckverband Spiegelwald bietet Einwohnern der Verbandskommunen Betätigungsmöglichkeiten in öffentlichen und gemeinnützigen Bereichen, welche zusätzlich, im öffentlichen Interesse und wettbewerbsneutral sind und für die der Abschluss sozialversicherungspflichtiger Beschäftigungsverhältnisse gemäß § 61 Abs. 1 SächsGemO nicht in Betracht kommt. Die Tätigkeiten werden ausschließlich freiwillig und im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements durchgeführt (ehrenamtlich).
- (2) Bei der Auswahl der ehrenamtlich Tätigen werden das zeitliche und fachliche Anforderungsprofil der Tätigkeit, die Eignung und Sachkunde sowie die persönlichen Verhältnisse der in Frage kommenden Personen berücksichtigt. Bei gleicher Eignung und Sachkunde sollen die Betätigungen vorrangig Personen angeboten werden, die keinerlei Bezüge erhalten oder neben den Bezügen staatlicher Seite nicht bzw. nur zeitweise gefördert werden.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf eine Betätigungsmöglichkeit besteht nicht.

§ 2 Entschädigung

Die ehrenamtlich Tätigen erhalten eine Entschädigung nach § 21 Abs. 1 Satz 3 SächsGemO (Entschädigung nach Zeitaufwand). Die Entschädigung soll einen Betrag von 100,00 EUR im Monat nicht überschreiten. Weiteres ist in einer Vereinbarung zu regeln.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Grünhain-Beierfeld, den 14.12.2016

Rudler
Verbandsvorsitzender

-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO)

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, dass

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der Jahresfrist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.